

# Statuten Verein „Gesellschaft zur Schlossmühle Aarau“

## **Rechtsform, Zweck und Sitz**

### Art. 1

Unter dem Namen Gesellschaft zur Schlossmühle Aarau besteht ein nichtgewinnorientierter Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

### Art. 2

Der Verein bezweckt:

- den Erhalt der Mühle und der entsprechenden Wasserwerke,
- die Konservation und Tradition des Wissens vom historischen Müllereigewerbe,
- die Unterstützung der Mühlenbetreiberin beim Unterhalt und Betrieb der Mühle und der Wasserwerke. Mühlenbetreiberin ist die Firma chalira, Aarau, die einen festen Sitz im Vorstand und Ausschuss hat,
- das Durchführen von Veranstaltungen und Führungen zur Förderung des biologischen Landbaus, der nachhaltigen Nahrungsmittelproduktion und einer gesunden Ernährung.

### Art. 3

Der Sitz des Vereins befindet sich am Schösslirain Aarau, dem Standort der Schlossmühle.

## **Organisation**

### Art. 4

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung,
- der Vorstand,
- die Revisionsstelle.

### Art. 5

Die Mittel des Vereins bestehen aus den ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen, Sponsorenbeiträgen, Zuwendungen oder Vermächtnissen, dem Erlös aus den Vereinsaktivitäten und gegebenenfalls aus Subventionen von öffentlichen Stellen. Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen gehaftet; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **Mitgliedschaft**

### Art. 6

Die Mitgliedschaft steht allen Personen und Organisationen offen, die ein Interesse an der Erreichung der in Art. 2 genannten Vereinszwecke haben.

Der Vorstand informiert die Vereinsmitglieder über die operativen Aktivitäten.

### Art. 7

Der Verein besteht aus Einzelmitgliedern und Kollektivmitgliedern.

#### Art. 8

Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder und informiert die Generalversammlung darüber.

#### Art. 9

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) den Austritt, wobei der Mitgliederbeitrag für das jeweils laufende Jahr noch ganz bezahlt werden muss,
- b) den Ausschluss aus „wichtigen Gründen“.

Verantwortlich für den Ausschluss ist der Vorstand. Die betroffene Person kann gegen diesen Entscheid bei der Generalversammlung Beschwerde einlegen. Werden die Mitgliederbeiträge wiederholt (während zwei Jahren) nicht bezahlt, führt dies zum Ausschluss aus dem Verein.

### **Generalversammlung**

#### Art. 10

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.

#### Art. 11

Die Generalversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Verabschiedung und Änderung der Statuten,
- Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle,
- Festlegung der strategischen Ausrichtung und Leitung der operativen Vereinsaktivitäten,
- Genehmigung der Berichte, Abnahme der Jahresrechnung und Budgetbeschluss,
- Entscheid über die Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle,
- Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrags für Einzel- und Kollektivmitglieder,
- Stellungnahme zu anderen Projekten auf der Tagesordnung.

Die Generalversammlung kann sich zu jedem Thema, das sie nicht einem anderen Organ anvertraut hat, äussern oder dazu aufgefordert werden.

#### Art. 12

Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus einberufen. Die Einladung kann auf elektronischem Weg erfolgen. Der Vorstand kann falls nötig eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.

#### Art. 13

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten oder von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.

#### Art. 14

Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

#### Art. 15

Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerhebung. Wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies beantragen, erfolgt die Abstimmung geheim. Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht möglich.

#### Art. 16

Die Generalversammlung tritt mindestens einmal jährlich nach Einberufung durch Vorstand zusammen.

#### Art. 17

Die Tagesordnung der jährlichen (sprich ordentlichen) Generalversammlung umfasst:

- den Bericht des Vorstands über die Vereinsaktivitäten im vergangenen Jahr,
- den Austausch oder Entscheid über die zukünftige Entwicklung des Vereins,
- die Berichte des Kassiers bzw. der Kassierin und der Revisionsstelle,
- die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle,
- andere Vorschläge.

#### Art. 18

Der Vorstand muss jeden von einem Mitglied mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich eingereichten Vorschlag auf die Tagesordnung der (ordentlichen oder ausserordentlichen) Generalversammlung aufnehmen.

#### Art. 19

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet auf Einberufung des Vorstands oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder statt.

### **Vorstand**

#### Art. 20

Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

#### Art. 21

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die jeweils für zwei Jahre von der Generalversammlung gewählt werden. Der Vorstand konstituiert sich vollumfänglich selbst. Der Vorstand trifft sich so oft wie es die Geschäfte des Vereins erfordern.

#### Art. 22

Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern verpflichtet.

#### Art. 23

Die Aufgaben des Vorstands sind:

- Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung der Vereinszwecke,
- Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen,
- Entscheid über die Aufnahme und den Austritt sowie den allfälligen Ausschluss von Mitgliedern,
- Kontrolle der Einhaltung der Statuten, Verfassen von Reglementen sowie Verwaltung des Vereinsvermögens.

#### Art. 24

Der Vorstand ist für die Buchführung des Vereins zuständig. Er kann eine Geschäftsführung einsetzen.

#### Art. 25

Der Vorstand ist für die Einstellung und Entlassung der bezahlten und der freiwilligen Mitarbeitenden des Vereins zuständig. Zeitlich begrenzte Aufträge kann der Vorstand an alle Vereinsmitglieder oder auch an Externe vergeben.

### **Revisionsstelle**

Art. 26

Die Revisionsstelle überprüft die Buchführung des Vereins und legt der Generalversammlung einen Bericht vor. Als Revisionsstelle wird die BDO AG, Aarau bestimmt.

### **Auflösung**

Art. 27

Die Auflösung des Vereins wird von der Generalversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Besitzt der Verein Aktiven, so gehen diese auf eine Organisation mit einem ähnlichen Zwecken über.

Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung am 9. Juli 2018 angenommen.

Im Namen des Vorstands:

Urs Wälchli

Michael Morskoi

Paul Knoblauch

Roman Kuhn